

Hygienekonzept Stadtstorchführungen

„Klostergeschichten“, „Dunkle Zeiten“, „Bürgerstolz & Prangerstrafen“

1. Organisatorisches

- 1.1. Mitwirkende werden über den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung und allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult. Mitwirkende mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.
- 1.2. Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an ihre Besucher und Mitglieder.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- 2.1. Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im Freien und in allen Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Garderoben-, Kassen- und Sanitärbereiche.
- 2.2. Besucherinnen bzw. Besucher haben in Innenräumen (Klosterstock) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden. Mitwirkende haben in geschlossenen Räumen (Klosterstock), in denen sich Gäste aufhalten und der Sicherheitsabstand nicht gewährt werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt,
 - Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in diesen Fällen nur für Auf- und Abtritt)
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.
- 2.3. Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind Personen (Mitwirkende und Besucherinnen bzw. Besucher) ausgeschlossen, die
 - In den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten oder
 - Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen.
- 2.4. Sollten Personen während der Führung Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Führung zu verlassen.

STADT GEISENFELD

- 2.5. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Besucherinnen bzw. Besuchern, Mitwirkenden und Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts zu führen.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen

3.1. Allgemeine Regelungen

- 3.1.1. Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel (als flankierende Maßnahme) bereitgestellt. Besucher haben sich beim Ein- und Austritt in bzw. aus dem Klosterstock die Hände zu desinfizieren.
- 3.1.2. Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen sind unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz zu reinigen.
- 3.1.3. Lüftungskonzept: Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten (Klosterstock), die dem Aufenthalt von Besucherinnen und Besuchern dienen, sind zu nutzen. Vom Veranstalter wird vor, nach und gegebenenfalls während der Vorführung in den Räumlichkeiten gelüftet.
- 3.1.4. Reinigungskonzept: Die Reinigungsintervalle werden angepasst, z. B. durch eine Verkürzung der Reinigungsintervalle für Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Halterungen, Griffstangen) sowie Toiletten.

3.2. Durchführung von Veranstaltungen

- 3.2.1. Gästeführer kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an ihre Besucher und Mitglieder.
- 3.2.2. Die maximale Belegungszahl von 15 Personen darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.
- 3.2.3. Der Ticketverkauf bzw. die Buchung sollte nach Möglichkeit online erfolgen.
- 3.2.4. Besucherinnen und Besucher sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Buchung) darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Führung ausgeschlossen ist.
- 3.2.5. Besucherinnen und Besucher sind über das Einhalten des Abstandgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten zu informieren.

3.2.6. Besucherinnen und Besucher sind über die Regelung zur Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen zu informieren.

3.2.7. Der Ausschank von Getränken ist erlaubt, wenn dieser einen Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung darstellt. Eine Bewirtung ohne zweckgebundenen Grund ist nicht erlaubt.

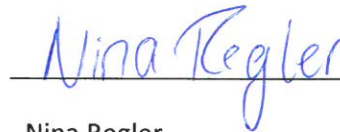
3.2.8. Besucherinnen und Besucher sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.

4. Inkrafttreten

Dieses Hygienekonzept tritt am 5. August 2020 in Kraft.



Erich Erl
2. Bürgermeister



Nina Regler
Verwaltungsfachangestellte